

# Turn- und Sportverein Hilden 1896 e.V. - Satzung

## 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Hilden 1896 e.V.“ (TuS96) mit Sitz in Hilden. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR 30176 eingetragen.

## 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) kann im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

## 3 Mitgliedschaft und Wahlrecht

- 3.1 Vereinsmitglied können natürliche oder juristische Personen werden.
- 3.2 Der Verein besteht aus
  - 3.2.1 aktiven Mitgliedern
  - 3.2.2 passiven Mitgliedern
  - 3.2.3 Ehrenmitgliedern
- 3.3 Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand anhand der Ehrenordnung.
- 3.4 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.5 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.6 Stimmberechtigt sind alle natürlichen Mitglieder, die 18 Jahre oder älter sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3.7 Zum Vorstandsmitglied sowie zum Kassenprüfer sind alle geschäftsfähigen Mitglieder wählbar.

## 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet:
  - 4.1.1 durch Austritt des Mitgliedes
  - 4.1.2 mit dem Tod des Mitgliedes
  - 4.1.3 durch Ausschluss aus dem Verein
- 4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum jeweiligen Halbjahresende möglich. Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss spätestens zum 31.05. bzw. 30.11. des Jahres schriftlich in der Geschäftsstelle vorliegen. Rückständige Forderungen müssen bezahlt werden.

- 4.3 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 4.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- 4.5 Vereinseigene Gegenstände sind sofort, spätestens mit Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vereinstätigkeit, zurückzugeben.

## 5 Beiträge

- 5.1 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und abteilungsspezifische Kostenbeiträge.
- 5.2 Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5.3 Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand beschlossen, abteilungsspezifische Kostenbeiträge in Abstimmung mit den jeweiligen Abteilungen.
- 5.4 Die weiteren Ausführungen zu den Mitgliedsbeiträgen des Vereins sind in der Beitragsordnung festgelegt.

## 6 Geschäftsjahr

- 6.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## 7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind:
  - 7.1.1 die Mitgliederversammlung
  - 7.1.2 der Vorstand
  - 7.1.3 der Jugendvorstand

## 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und zwar innerhalb der ersten vier Monate.
- 8.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen.
- 8.4 Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder oder ein Kassenprüfer dieses schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
- 8.5 Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand ein. Die Einladung erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung sowie des Jahresabschlusses in Kurzform.
- 8.6 Die Einladung erfolgt spätestens 21 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Diese Einladung kann über folgende Wege erfolgen:
  - 8.6.1 schriftlich an die vorhandenen E-Mail-Adressen oder die postalische Adresse
  - 8.6.2 durch einen Aushang im Schaukasten am Vereinsheim
  - 8.6.3 durch eine Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.
- 8.7 Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- 8.8 Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.9 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter/in und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in

zu unterzeichnen und von zwei gewählten Mitgliedern auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und gegenzuzeichnen.

- 8.10 Der Mitgliederversammlung steht allein zu:
- 8.10.1 Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Vorstandes.
- 8.10.2 Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
- 8.10.3 Entlastung des Vorstandes.
- 8.10.4 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Budgets für das laufende Geschäftsjahr.
- 8.10.5 Wahl des Vorstandes
- 8.10.6 Wahl der Kassenprüfer
- 8.10.7 Wahl des/der Jugendwart/in
- 8.10.8 Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Tagesordnung.
- 8.10.9 Eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins bzw. eine Fusion des Vereins mit einem anderen, sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fällen. Alle anderen Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **9 Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - 9.1.1 der/dem Vorsitzenden (erste/r Vorsitzende/r)
  - 9.1.2 der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (zweite/r Vorsitzende/r)
  - 9.1.3 der/dem Schatzmeister/in
  - 9.1.4 der/dem Geschäftsführer/in
  - 9.1.5 der/dem sportlichen Leiter/in
  - 9.1.6 der/dem Jugendwart/in
  - 9.1.7 zwei bis drei weitere Mitgliedern
- 9.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- 9.3 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in und die/der Geschäftsführer/in. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
- 9.4 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- 9.5 Der Vorstand erstellt
  - 9.5.1 eine Geschäftsordnung
  - 9.5.2 eine Ehrenordnung
- 9.6 Der Vorstand hat das Recht an Sitzungen der Abteilungen und des Jugendvorstandes beratend teilzunehmen.
- 9.7 Die Wahlen zum Vorstand haben Gültigkeit bis zur Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder bis zur Amtsniederlegung, längstens jedoch zwei Jahre. Eine anschließende Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Liegt je Amt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Liegen mehrere Wahlvorschläge je Amt vor, erfolgt eine geheime Wahl mittels Stimmzettel.
- 9.8 Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, werden ihre Nachfolger durch den Vorstand kommissarisch eingesetzt. Die Bestätigung erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.

## **10 Jugend des Vereins**

- 10.1 Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

- 10.2 Durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Jugendwart wird der Jugendvorstand einberufen. Dieser trifft sich in regelmäßigen Abständen.

## **11 Kassenprüfung**

- 11.1 Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Der Vorstand ist berechtigt, einen Vertreter zur Kassenprüfung zu entsenden.
- 11.2 Die Kontrolle durch die Kassenprüfer erstreckt sich nicht nur auf die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und der Beleghaltung, sondern kann auch auf die Übereinstimmung der Geschäftsführung mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ausgedehnt werden.
- 11.3 Aus gegebenem Anlass kann eine Sonderprüfung durchgeführt werden.
- 11.4 Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung wie folgt zu wählen:  
Bei der ersten Wahl der Prüfer wird der erste auf zwei, der zweite Prüfer auf ein Jahr gewählt. In den folgenden Jahren erfolgt nur eine Zuwahl auf zwei Jahre.

## **12 Haftung**

- 12.1 Der Verein haftet für persönliche Schäden oder Sachschäden, die durch seine Organe oder Mitglieder verursacht werden, nur im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen gegenüber Dritten.

## **13 Datenschutz**

- 13.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 13.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte an den zu seiner Person gespeicherten Daten:
  - 13.2.1 Auskunft (Art. 15 DSGVO)
  - 13.2.2 Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
  - 13.2.3 Löschung (Art. 17 DSGVO)
  - 13.2.4 Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
  - 13.2.5 Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)

## **14 Auflösung des Vereins**

- 14.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Hilden mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von sportlichen Zwecken verwendet wird.
- 14.2 Als Liquidatoren werden der Vereinsvorsitzende und ein Stellvertreter bestellt.
- 14.3 Im Falle einer Fusion kann durch die Mitgliederversammlung eine von Pkt.14.1 abweichende Beschlussfassung erfolgen, die im Protokoll festgehalten werden muss.

## **15 Satzungsbeschluss**

- 15.1 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.10.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige.